



Einwohnergemeinde Unterseen

Gebührentarif zum Abfallreglement

Gemeindeversammlung vom 16.03.1992
genehmigt am 26.06.1992 / BVE
Änderung vom 13.09.1999
in Kraft ab 01.01.2000

GEBUEHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt, gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 16. März 1992 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G e b ü h r e n t a r i f

I. HAUSHALTUNGEN

Gebührenart

Artikel 1

¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Artikel 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Für die jährlichen Grundgebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

a)	pro Einfamilienhaus	Fr.	28.- bis	56.-
	Zuschlag pro Zimmer (ohne Nebenräume)	Fr.	18.- bis	36.-
b)	Mehrfamilienhäuser			
	1 - 2 1/2 Zimmerwohnung	Fr.	48.- bis	96.-
	3 - 3 1/2 "	Fr.	66.- bis	132.-
	4 - 4 1/2 "	Fr.	84.- bis	168.-
	5 - 5 1/2 "	Fr.	102.- bis	204.-
	6 und mehr "	Fr.	120.- bis	240.-

- c) Appartement- und Personalhäuser
pro Haupteingang Fr. 28.- bis 56.-
Zuschlag pro Zimmer Fr. 18.- bis 36.-
- d) Altersheime, Wohnheime usw.
je Bett Fr. 5.- bis 10.-
(Personalbetten sind mitzurechnen)

b) Sackgebühr

Artikel 3

¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der beauftragten Abfallentsorgungsfirma sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Für die Sackgebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

17 l - Sack	Fr.	-.60 bis	1.20
35 l - Sack	Fr.	1.- bis	2.-
60 l - Sack	Fr.	1.65 bis	3.30
110 l - Sack	Fr.	2.90 bis	5.80

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

b) Markengebühren

Artikel 4

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Für die Markengebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

110 l - Sack max. 16 Kg (Futtermittelsäcke und ähnliches)	Fr.	2.90 bis	5.80
Sperrgutmarken max. 30 Kg	Fr.	4.- bis	8.-

II. INDUSTRIE-, GEWERBE - UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE, VERSCHIEDENES

Gebührenart

Artikel 5

¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben so-

wie den weiteren diversen Abfalllieferanten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder einer Markengebühr oder einer Containergebühr.

*Kleingewerbe
Definition*

Artikel 6

¹ Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe und diverse Betriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Bemessungsgrundlagen

Artikel 7

¹ Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

² Die Abfallgebühr für die weiteren Industrie- und Gewerbebetriebe sowie weiteren Abfalllieferanten werden pro Containerleerung erhoben.

a) Grundgebühr

Artikel 8

Für die jährlichen Grundgebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

a) Gastgewerbe

Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room

-Saisonbetriebe je Sitzplatz	Fr.	3.50 bis	7.--
-Jahresbetrieb je Sitzplatz	Fr.	5.-- bis	10.--
-offen, ungedeckte Gartenwirtschaften			
werden nicht mitberechnet			

Hotel, Garni, und Privatpensionen

-Saisonbetrieb je Bett	Fr.	3.-- bis	6.--
-Jahresbetrieb je Bett	Fr.	4.-- bis	8.--

-Speise- und Konferenzsäle sind in den vorstehenden Ansätzen inbegriffen

-Hotels mit Restaurationsbetrieben sind getrennt zu berechnen

-Personalbetten in Hotel, Garni und Privatpensionen sind mitzurechnen.

Kantine, Imbissecke, Selbstverpflegungs-Kantine

(Alleinstehende oder in Gewerbe- und Industriegebäuden betrieben)

je Sitz- oder Stehplatz	Fr.	2.-- bis	4.--
-------------------------	-----	----------	------

Wohnungen zu Hotel oder Restaurant
analog Haushaltungen

b) Verkaufsgeschäfte

Ladengeschäfte

-je m2 Bruttobodenfläche der Verkaufsräume Fr. 2.50 bis 5.--

Kauf- und Warenhäuser, Supermärkte usw.

-je m2 Bruttobodenfläche Fr. 2.50 bis 5.--

c) Bürogebäude

Kaufmännische und technische Büros aller Art, Arztpraxen, Banken, Versicherungen usw.

-je m2 Bruttogeschossfläche Fr. 1.-- bis 2.--

d) Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe

-Wohnungen analog Haushaltungen

-Kaufm. und techn. Büros analog Bürogebäude

-Kantinen analog Gastgewerbe/
Kantine

-Reinigungs- und andere Abfälle aus dem Betrieb
je m2 Bruttobetriebsfläche Fr. -.50 bis 1.--

-Fabrikationsabfälle nach Aufwand

e) Diverses

Campingplätze
-je Are exkl. Spielwiese und Residenzplätze Fr. 36.-- bis 72.--

-Residenzplätze Fr. 46.-- bis 92.--

Kinos
-je Sitzplatz Fr. -.50 bis 1.--

Schulen
-je Klassenzimmer Fr. 20.-- bis 40.--
-Mensa analog Gastgewerbe/
Kantine

Spitäler, Pflegeheime, Sanatorien

-je Bett (inkl. Personalbetten) Fr. 6.-- bis 12.--

Kirchen und Versammlungsräume
religiöser Gemeinschaften

-je Sitzplatz Fr. -.20 bis -.40

Landwirtschaftsbetriebe

-Wohnung Betriebsinhaber Fr. 48.-- bis 96.--

-jede weitere Wohnung analog Haushaltungen

Hallen-und Freiluftbäder

-Selbstentsorgung oder nach Aufwand

f) Oeffentlicher Ablagerungsplatz

-nur kleinere Mengen Aushub und Abbruch-
material je m³ (lose gemessen) Fr. 25.-- bis 50.--

b) Containerplomben

Artikel 9

¹ Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Für die Containerplomben gilt folgender Gebührenrahmen:

250 l max. 36 kg	Fr. 3.70 bis 7.40
350 l max. 50 kg	Fr. 5.-- bis 10.--
600 l max. 86 kg	Fr. 8.60 bis 17.20
800 l max. 115 kg	Fr. 11.50 bis 23.--

³ Werden Containerpressen verwendet, können die Gebühren für die Containerplomben vom Gemeinderat um bis zu 200 % der maximalen Gebühren gemäss Abs. 2 erhöht werden.

Direktlieferungen

Artikel 10

¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Abfall an die Abfallverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

² Zur Deckung der allgem. Infrastrukturkosten der Gemeinde haben die Direktanlieferer eine Grundgebühr von Fr. 15.--bis 30.--/ to direktabgelieferte Abfallmenge an die Gemeinde zu bezahlen.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Gebührenansätze

Artikel 11

¹ Der Gemeinderat setzt die Sack-, Marken-, Containerplomben- und Grundgebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen und Empfehlungen der Abfallentsorgungsfirma basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens gem. Art. 2, 3, 4, 8, 9 und 10.

Abgabe der Säcke, Marken und Containerplomben

Artikel 12

¹ Die Abfallentsorgungsfirma (derzeit die AVAG) schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Entschädigungen für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 13

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer gem. Art. 5, 6, und 7.

Sperrgut

Artikel 14

¹ Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 22 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und Aktionen

Artikel 15

¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

*Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten*

Artikel 16

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 65.- beträgt. Der Stundenansatz kann vom Gemeinderat jährlich der Teuerung angepasst werden.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug der Gebühren

Artikel 17

¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils im August fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Industriellen Betriebe Interlaken.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Artikel 18

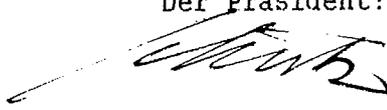
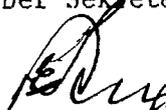
¹ Dieser Tarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VEWD auf den 01. September 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Gebührenreglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Unterseen
am 16. März 1992 mit 137 Ja gegen 0 Nein.

3800 Unterseen, 16. März 1992

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Dispositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der
Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschluss-
fassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden
ist. Die Auflage wurde am 22. Februar 1992 unter Hinweis auf
die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen:
Innerhalb der publizierten Einsprachefrist gingen keine Ein-
sprachen zum vorliegenden Gebührentarif ein.

3800 Unterseen 30. April 1992

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und
Wasser:





Einwohnergemeinde Unterseen

Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 16. März 1992

Gebührentarif Antrag an Gemeindeversammlung vom 13. September 1999

I. Haushaltungen

b) Sackgebühren Artikel 3

¹ keine Änderung

² Für die Sackgebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

17 l - Sack	Fr. 0.80 bis 1.50
35 l - Sack	Fr. 1.60 bis 3.00
60 l - Sack	Fr. 2.80 bis 5.10
110 l - Sack	Fr. 5.00 bis 9.30

³ keine Änderung

b) Markengebühren Artikel 4

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sowie für Sperrgut sind der Grösse respektive dem Gewicht entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Für die Markengebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

35 l - Sack (5.00 kg)	Fr. 1.60 bis 3.00
60 l - Sack (8.50 kg)	Fr. 2.80 bis 5.10
110 l - Sack (16.00 kg)	Fr. 5.00 bis 9.30
Sperrgutmarke max. 30. Kg	Fr. 7.00 bis 15.50

II. INDUSTRIE-, GEWERBE – UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE, VERSCHIEDENES

b) Containerplomben Artikel 9

¹ keine Änderung

² Für die Containerplomben gilt folgender Gebührenrahmen:

250 l max. 36 kg	Fr. 8.65 bis 18.40
350 l max. 50 kg	Fr. 11.95 bis 25.45
600 l max. 86 kg	Fr. 20.40 bis 43.65
800 l max. 115 kg	Fr. 27.20 bis 58.35

³ keine Änderung

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Gebührenansätze Artikel 11

¹ keine Änderungen

² Zusätzlich zu den nach Abs. 1 festgelegten Gebührenansätzen wird die Mehrwertsteuer erhoben.

Inkraftsetzung

Die vorliegende Änderung der Artikel 3, 4, 9 und 11 des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 16. März 1992 tritt auf den 01.01.2000 in Kraft.

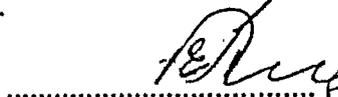
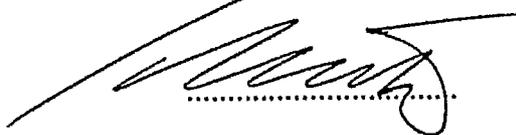
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Unterseen
Am 13. September 1999 mit 48 Ja gegen 0 Nein.

3800 Unterseen, 13. September 1999

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

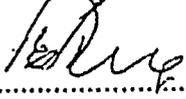


Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Unterseen, gültig ab dem 01.01.2000, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 13. September 1999, das heisst vom 13. August bis 11. September 1999, auf der Gemeindegemeinschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt worden ist.

3800 Unterseen, 14. Oktober 1999

Der Gemeindegemeinschreiber:


.....



Einwohnergemeinde Unterseen Legislative

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT VOM 16. MÄRZ 1992

Änderung von Art. 17 Abs. 1 "Bezug der Gebühren (Absätze 2 bis 4 unverändert)

alte Formulierung: ¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils im August fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Industriellen Betriebe Interlaken.

neue Formulierung: ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Industriellen Betriebe Interlaken.

Genehmigung

Vorliegende Änderung von Art. 17 Abs. 1 des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 16. März 1992 der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2006 mit 197 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme, bei acht Enthaltungen, genehmigt.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

Unterseen, 11. September 2006

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die oben genannte Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement, gültig ab 1. Januar 2007, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 11. September 2006, d.h. vom 10. August bis 9. September 2006, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Beuggert

Unterseen, 11. Oktober 2006